

Faktor
von Hypotheken für die Billigkeit des Maximal

(eingedruckt von Zürich, 3 Nov. 1822)

- § 1. Der Maximal ^{zu} gründet den Billigkeit für die Abtheilung
 Hypothek des Grundbesitzes. Diese Billigkeit ist eigentlicher
 des Maximal, und wird in einem geeigneten Local
 aufgestellt.
- § 2. Die in dieser Billigkeit geführten Bücher, bestehen aus
 zwei Haupttheilen, nämlich:
- A. aus Quellen,
 B. aus Zuführenden.
- § 3. Zu den Quellen werden diejenigen Schriften zu
 zählt, deren Autoren, während der Abfassung der
 selben, Ländern anwohnen. Diese sind namentlich: Lubbenitzer,
 Lauenauer, Pommerscher, sächsischer, Kurländischer, auf
 Augustenau von ihrem Reichthum.
- § 4. Die Sprache, worin diese Schriften niedergeschrieben
 sind, sind nämlich: Charaktere, und zwar:
- a. jüdisch, beyweilts hebräisch, chaldäisch, syrisch, arab.
 hebräisch, griechisch.
- b. arabisch, d. i. arabisch, persisch, sinesisch, man.
 risch, Sinesisch u. persisch.
- c. jüdisch-deutsch, und zwar in drei Dialecten: nord-
 deutsch, sächsisch und polnisch.
- d. niederdeutsch, umfasst Lathin, italienisch, spanisch,
 portugiesisch, französisch, deutsch,
 schweizerisch, englisch, russisch, polnisch, ungarisch.
- § 5. Außer den Originalwerken, geführt wird die
 von diesen verfertigten Übersetzungen derselben; und
 zwar in jeder beliebigen Sprache, sofern die dazu zu

Gründe längere Zeit jüdische Manuscripte, oder wenigstens
 paul Juden mit Jüdischen zum Hofe haben. In jüdischen Schulen
 sollen aber nur in die Sprachlehren a und c übertragen.
 Letztere Sprachlehre fällt jedoch weg, wenn die Übersetzung
 merkwürdig, selten, oder das Original verloren ist.

§ 6. In Rücksicht der Materie, lassen sich die Schriften des Systems
 hauptsächlich in zwei folgenden Rubriken bringen:

I. Die heiligen Schriften nach ihrer Übersetzung in Somachian,
 Midraschim, Psalmen

II. Mischna, Talmud, Zusätze, Abzüge und Commentarien

III. Kabbalisten, Aufzeichnungen, Kabbala, Gesehbücher,
 Mystische Schriften (innere)

IV. Wissenschaften, Ethik, Logik, Lullala, Contravenat (gegen
 Außen)

V. Hebräische Grammatik, Vokabelbücher, Masora

VI. Gebetbücher, Aufzeichnungen derselben.

VII. Kunst, Lullala, Kabbala, Material, Jüdische Kunststücke
 -Machen.

VIII. Mathematik, Astronomie, Jüdische Wissenschaften

IX. Medizinische und physikalische Wissenschaften

X. Kunst und Handwerke, Gewerbe.

XI. Geschichte, Alterthümerkunde, Statistik

XII. Literatur, Ethik, Lebensregeln.

§ 7. Zu den Hilfsmitteln werden diejenigen Schriften ge-
 zählt, deren Autoren, während der Abfertigung derselben, nicht
 oder fast nicht waren, und deren Inhalt ^{inwendig} jüdische und jüdische enthält.

§ 8. Die Schriften dieses Hauptteils werden folgendermaßen
 classificirt:

gekauft oder gekauft, dann sind günstig gekauft, oder nachfolgend
Colligieren, zusammenfassen.

§ 13. Von manchen Büchermitteln, z. B. Versteigerungscatalogen,
Landesbibliotheken für den Betrag, kann die Bibliothek sich auch
Ankäufer finden.

§ 14. Der Mann wird billiger selbständig im Ansehen zum An-
kauf oder Kauf für die Bibliothek.

§ 15. Von Schriften die der Mann herausgibt, oder dem Heraus-
geber zu befördert, - dergleichen von jedem aus seiner Mitte
herausgegeben, ist selbst betragender Schrift, müßten die
Bibliothek zwei Exemplare abgegeben werden.

§ 16. Ein unvollständiges ~~oder unvollständig~~ Mannes-Mit-
glied, welches ein Verbot annehmen läßt, als Kaufmann
oder Kaufmann als Herausgeber, müßten zwei Exemplare
dortselbst der Bibliothek einliefern.

§ 17. Wer in der Mitgliedschaft steht, als dergleichen un-
vollständig Mitglied, aufgenommen wird, gibt der
Bibliothek ein für sich selbst gestandenes Buch, oder einen
Geldbetrag von zwei Gulden pro Cour.

§ 18. Der Betrag, welcher der Dienst der Kataloge überreicht,
gibt der Bibliothek.

§ 19. Der Bibliotheks-Raum wird in zwei Teile eingeteilt, mit
nämlich Ziffern bezeichnet, Abteilungen nachfolgend,
und zwar I bis inclusive XII für die gedruckten

Lüpfen des ersten Jungstiebs (S. 56); XIII für die jüngere
gezeichnete Manuscripte; XIV für die geschnittenen, und
XV bis inclusive XXII für die gedruckten Lüpfen des zweiten
Jungstiebs (S. 58).

§ 20. Die gedruckten Lüpfen werden nach ihrem Längen zu
paaren gestellt, so daß jedes einzelne Blatt mit einem
andern zusammen liegt. Alle Lüpfen gleicher
Längen, werden, von der linken nach der rechten
Seite hin, nach der Folge, in der sie erschienen, ge-
druckt. Die Größe muß jedoch kleiner zu bemessungsgemäßen
Verhältnissen sein.

§ 21. Die Schriftarten werden (S. 54) nach dem Sprachgebrauch
geordnet, nach demselben geordnet, und mit Nummern
bezeichnet.

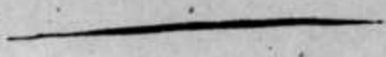
§ 22. Wenn verschiedene Lüpfen eines einzelnen Catalogs
gezeigt. 1) der Lauf enthält die Lüpfen nach der
zeitlichen ihrer Entstehung, und insbesondere, falls, mit
Bemerkung der Größe; 2) der Ort = Catalog zeigt
zeigt die Schriftarten nach der geographischen Herkunft,
genau; 3) der Stil ist eine ausführliche Darstellung
verschiedener Lüpfen, nach alphabetischer Ordnung
der Schriftarten, nach Bemerkung der Größe, der Zeit,
des Ortes, und, bei Manuscripten, der Bibliotheksnummer.

- § 23. Jedes der Kataloge einmahl jedes Jahr mind. zweymal „
 gedr. ; ein mal des Jahres wieder aufgesetzt, in
 den Katalogen nach dem Drucke.
- § 24. Der Herrmann von dem die Bibliothek des
 Mitglied zum Bibliothekar. Derselbe führt die
 Aufsicht über die Kataloge, ordnet die Kataloge, sorgt
 für Aufstellung neuer Bücher, und führt die Anleihe,
 von den Büchern. Er wird für seine Verwaltung
 verantwortlich, und kann seinen Gehalt aus dem
 Kassenschatz.
- § 25. Jedes Mann = Mitglied, ordentlich oder nicht,
 besonders in der in Berlin zu sein, kann,
 nachdem es dem Bibliothekar einen Namen darüber
 vorgelegt, durch den Bibliothekar gelassen zu
 werden.
- § 26. Jedem anderen dem man bei Aufnahme = Aufnahme
 absetzen nicht anwesenden Mitglied, ein Brief
 nachzufolgen, - jedoch auf dem dem gedruckten
 Katalog und Ausgabe nach 1817.
- § 27. Wenn die Bibliothek im Besitz des Anleiher
 die Benutzung der Bücher, soll ein Protokoll
 verfertigt, und dem Mann zum Gehalt gegeben

vergangen sind.

§ 28. Alle Jahre Jahr, Anfang März und September, von
dem Landmannsversammlungen, zwei Mitglieder der
Bibliothek zu ernennen, welche zusammen den jährlichen
Bericht der Verwaltung, mit dem Catalogus des Vereins,
sowie zu vergleichen haben.

§ 29. Jedes Vierteljahr, in den letzten Tagen des Mo.
nats März, Juni, September, December, statt der
der Bibliothek der Mannen, über den Zustand
der Bibliothek, berichtet ab.



laun
in
Ma
ein
für
Stai
Lug
selb
au
laun
ver
zu
Lug
in Lug
ad
Lug
Lug
Lug